

## V erschollenheitsgesetz

### §23

In dem Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, ist der Zeitpunkt seines Todes nach § 9 Abs. 2, 3 festzustellen.

### §24

(1) Der Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, ist durch eine *Tageszeitung* öffentlich bekanntzumachen. § 20 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Beschluß ist ferner dem Antragsteller und dem Staatsanwalt zuzustellen.

(3) Die erste öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung, auch soweit dieses Gesetz daneben eine besondere Zustellung vorschreibt. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn der Beschluß nicht durch eine *Tageszeitung* öffentlich bekanntgemacht ist, mit Ablauf des vierzehnten Tages nach dem Tage, an dem der Beschluß an die Gerichtstafel angeheftet ist, im übrigen mit Ablauf des Tages, an dem der Beschluß in der *Tageszeitung* öffentlich bekanntgemacht ist.

#### Anmerkung:

1. Beachte die Bundverfügung Nr. 69/52 des Ministers der Justiz vom 12. Juni 1952 (Az.: 3410a — I — 1343/52 — ANBl. S. 97 —).
2. Vgl. Abs. 2 d. Anm. zu § 20.

### § 25

Der Beschluß, durch den die Todeserklärung abgelehnt wird, ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalt zuzustellen.

### §26

(1) Gegen den Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, und gegen den Beschluß, durch den die Todeserklärung abgelehnt wird, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat.

(2) Die Beschwerde steht zu:

- a) gegen den Beschluß, durch den der Verschollene für tot erklärt wird, dem Antragsteller und jedem, der an der Aufhebung der Todeserklärung oder an der Berichtigung des Zeitpunktes des Todes ein rechtliches Interesse hat;